



CORONA-HYGIENEPLAN | HERMANN-HESSE-SCHULE

Version 2 – August 2020

1) VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan orientiert sich an § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG), in dem die wesentlichen Eckpunkte geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit von Schülerinnen und Schülern und allen an Schule Beteiligten beizutragen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Bedeutung von Handhygiene und Husten- und Nies-Etikette zu vermitteln. Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere wenn diese zu den besonders gefährdeten Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden. Schulleitungen sowie Lehrkräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

2) PERSÖNLICHE HYGIENE

Wichtigste Maßnahmen:

- ✓ Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule muss die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum, möglichst in einen speziell einzurichtenden und grundsätzlich bereitzustellenden Absonderungsraum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern.
- ✓ Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und in der Schule Bescheid geben!
- ✓ Nach Möglichkeit sollen mindestens 1,50 m Abstand gehalten werden!

- ✓ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- ✓ Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- ✓ Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen)
- ✓ Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- ✓ Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- ✓ Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- ✓ Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgelände, in den Pausen und beim Schülertransport besteht Maskenpflicht!
- ✓ Im Unterricht legt die Lehrkraft fest, ob Maskenpflicht besteht. Die Schulleitung empfiehlt das Tragen von Masken im Unterricht, um anwesende Angehörige von Risikogruppen zu schützen.
- ✓ Zudem sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zum Umgang mit sogenannten **Behelfsmasken** sind zu beachten:

- ✓ Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes innerhalb des Schulgebäudes ist obligatorisch. Lehrkräfte gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen proaktiv dafür, dass auch die Schülerinnen und Schüler Masken tragen.

- ✓ Auch mit Maske sollte – wo immer möglich – der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen eingehalten werden.
- ✓ Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- ✓ Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- ✓ Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- ✓ Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- ✓ Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- ✓ Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 Sekunden mit Seife).
- ✓ Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- ✓ Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend gründlich getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

3) RAUMHYGIENE

Zur Vermeidung der Übertragung muss im außerunterrichtlichen Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass durch Einbahnregelungen und entsprechende Markierungen im Schulgebäude sichergestellt wird, dass die Abstände bei möglichen Begegnungen von Schülerinnen und Schülern eingehalten werden können. Die jeweiligen Klassenlehrkräfte legen am ersten Schultag eine Sitzordnung fest. Diese ist verbindlich und darf nicht verändert werden! Zudem sind bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche Sitzpläne sämtlicher Klassen und Kurse bei den zuständigen Stufen- bzw. Zweigleitern abzugeben.

Der Zutritt zum Sekretariat ist nur nach Aufforderung möglich. Zudem darf sich neben den Sekretärinnen stets nur eine weitere Person im Sekretariat aufhalten.

Besonders wichtig ist zudem das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoß-

lüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Weitere Hinweise zum Lüften von schulischen Räumen finden sich unter:

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/schulen/lueftungsmassnahmen-im-unterricht.html>

Hinsichtlich der Reinigung steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung ist eine routinemäßige Flächendesinfektion – so wünschenswert eine solche ist – in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht vorgesehen.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- ✓ Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- ✓ Treppen- und Handläufe,
- ✓ Lichtschalter,
- ✓ Tische,
- ✓ Telefone,
- ✓ Kopierer
- ✓ und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Da neben der oben genannten Reinigung keine Desinfektion der Tastaturen und Mäuse vorgenommen wird, muss entsprechender Wert auf Handhygiene gelegt werden. Gleiches gilt für die Benutzung der Kopierer und ggf. der Fernbedienungen in den Unterrichtsräumen.

Die Nutzung der Computerräume (außerhalb des Informatikunterrichts) sowie eigenmächtige Raumwechsel mit Lerngruppen sind bis auf weiteres nicht gestattet!

4) SANITÄRHYGIENE

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Fehlende Hygienemittel müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet werden.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Grundsätzlich sollten Toilettengänge während der Unterrichtszeit erfolgen!

Jeder Klasse sind spezielle Toiletten zugewiesen, die nur von einer Person betreten werden dürfen. Entsprechende Markierungen auf dem Boden vor den Eingängen weisen auf die Einhaltung der Abstandsregeln hin.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch Fachpersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

5) PAUSENHYGIENE

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Deshalb werden einzelnen Jahrgängen bestimmte Bereiche des Pausenhofes zugewiesen, in denen sie sich während der Pausen aufhalten können. Ein Wechsel der Bereiche ist untersagt! Die Lerngruppen werden zu den Pausen von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft nach draußen begleitet und nach den Pausen von der nächsten Lehrkraft in ihrem Bereich abgeholt. Das Kiosk ist bis auf weiteres geschlossen, es besteht die Möglichkeit, sich Lunchpakete in die Klassenräume zu bestellen. Die Mensa bietet ein Bestellsystem für Schülerinnen und Schüler an, die an der Ganztagsbetreuung teilnehmen oder Nachmittagsunterricht haben. Im Lehrerzimmer obliegt es – im Einvernehmen mit dem Personalrat – der Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte, für die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5

Metern zu sorgen. Als zusätzliche Bereiche zum Aufenthalt während der Pausen stehen die ehemalige Lehrerbücherei, der kleine Konferenzraum sowie die Schülerbücherei im Obergeschoss zur Verfügung.

6) SPORT- UND MUSIKUNTERRICHT, DARSTELLENES SPIEL

Für die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel gelten die im Hessischen Hygieneplan in der aktuellen Fassung genannten Regelungen. Die jeweiligen Fachkonferenzen konkretisieren sie in Absprache mit dem Schulleiter.

7) PERSONENGRUPPEN MIT EINEM ERHÖHTEN KRANKHEITSRISIKO

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- ✓ Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- ✓ chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- ✓ chronische Lebererkrankungen
- ✓ Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- ✓ Krebserkrankungen
- ✓ ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Weitere Hinweise des Robert-Koch-Instituts finden Sie unter:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre schulische Veranstaltungen nicht besuchen, wenn sie oder die Angehörigen ihres Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind, es sei denn, dass Angehörige ihres Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen in Kontakt zu infizierten Personen stehen. Das Fehlen der Schülerinnen und Schüler gilt als entschuldigt.

Schülerinnen und Schüler, die bei einem Infekt mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können vom Präsenzunterricht befreit werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne des vorangegangenen Satzes oder Personen, die über 60 Jahre alt sind, in einem Hausstand leben. Die Freistellung ist jeweils beim Schulleiter zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über das gesundheitliche Risiko beizufügen, soweit es Grundlage der Entscheidung ist. Die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung tragen die Antragsteller.“ (Auszug aus den Hinweisen zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/21, HKM 23.07.2020)

8) WEGEFÜHRUNG

Die Schülerinnen und Schüler betreten und verlassen die ihrer Klasse zugewiesenen Räume wie bisher über die Nottreppen von außen bzw. auf zugewiesenen Zugangswegen durch das Gebäude. Der Schulhof ist nach Jahrgängen aufgeteilt, die Klassen müssen sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach den großen Pausen auf ihrem Hof warten, bis sie von der jeweiligen Lehrkraft abgeholt werden. Ein eigenständiges Betreten des Schulgebäudes ohne Begleitung einer Lehrkraft ist nicht gestattet! Beim Eintreffen vor Unterrichtsbeginn ist darauf zu achten und hinzuweisen, dass die Abstände eingehalten werden. Weitere Entscheidungen bzgl. eines möglichen erhöhten Einsatzes von Nahverkehrsmitteln liegen in der Verantwortung der Verkehrsgesellschaft.

9) KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Elternabende dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen (Konferenzordnung, Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen, Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen) zu befristeten Möglichkeiten von Beschlussfassungen in elektronischer Form oder mittels Videokonferenz sind zu beachten.

10) MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

11) ALLGEMEINES

Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der *Medical Airport Service* (www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen) zur Verfügung.